



DR. MICHAELA S. TSCHON
NOTARIN

KÖLN
Hohenzollernring 26
50672 Köln

Notarin Dr. M. Tschon · Hohenzollernring 26 · D-50672 Köln

Per E-Mail: g.heinrich@netcologne.de

Herrn
Gerald Karl Heinrich
Ginsterpfad 6

50737 Köln

Telefon 0221 / 277 946 - 0
Telefax 0221 / 277 946 - 17
Mail info@notariat-tschon.de
Web www.notariat-tschon.de

Büro Mo-Fr 9.00 - 18.00 Uhr
Parken Parkhaus Maastrichter Straße
U-Bahn Rudolfplatz/Friesenplatz

UR-Nr. /
Unser Az. **11451/B05** Heinrich 090911
Ihr Kontakt Dr. M. Tschon

11. September 2009

VKR, Geschäftsordnung des Bundesvorstands u.a.VKR

Sehr geehrter Herr Heinrich, lieber Gerald,

im Anschluss an unsere Besprechung vom 10. September 2009 füge ich in der Anlage bei die besprochene

1. Geschäftsordnung für den Bundesvorstand des VKR nebst ergänzter
2. Vollmacht für die Landes- und Diözesanvorstände

im Entwurf mit der Bitte um Prüfung und Weiterleitung.

1. Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung habe ich im Sinne unseres Gesprächs mit grundlegenden Regelungen für das Widerrufsverfahren ergänzt. Sind alle Beteiligten damit einverstanden wäre die Geschäftsordnung von allen Mitgliedern des Bundesvorstands zu unterzeichnen. Privatschriftliche Unterzeichnung genügt. Für eine Kopie zu meinen Akten wäre ich verbunden.

2. Satzungsneufassung

Für die Anmeldung der Satzungsneufassung zum Vereinsregister benötige ich noch das – nach Korrektur unterzeichnete – Protokoll der Mitgliederversammlung vom 8. / 9. Mai 2009 (siehe meine Mail vom 26. Juni 2009). Ich würde dringend empfehlen, diese Anmeldung zum

Vereinsregister nunmehr unverzüglich zu erledigen, da die beschlossene Satzungsneufassung noch nicht wirksam ist, sondern erst mit Eintragung im Register wirksam wird. Die Anmeldung unterzeichnen müssten zwei beliebige Mitglieder des Bundesvorstands. Diese könnten auch zwei unterschiedliche Termine mit meinem Notariat vereinbaren.

3. Vollmacht für die Landes- und Diözesanvorstände

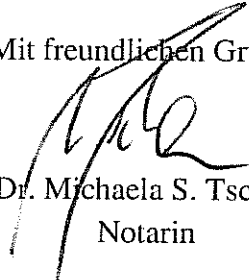
Die Beurkundung der Vollmacht für die Landes- und Diözesanvorstände kann dann nach Mitteilung der Daten der Bevollmächtigten nach der Verbandsausschusssitzung am 14. November 2009 erfolgen.

4. Rahmengesäftsordnung

Ferner habe ich verstanden, dass Sie die Gesamt-Rahmengesäftsordnung, in der die Zuständigkeitsbereiche der Bundes-, Landes- und Diözesanebene voneinander abgegrenzt werden, erst im Laufe des nächsten Jahres aufgreifen wollten.

Zur Abstimmung eines Ihnen genehmen Termins zur Beglaubigung steht Ihnen mein Büro jederzeit bereit, für inhaltliche Rückfragen gerne ich. Ich darf alle Erscheinenden bitten, zur Beurkundung einen Personalausweis bereit zu halten. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen bitte ich mir vorab mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michaela S. Tschon
Notarin

GESCHÄFTSORDNUNG

FÜR DEN BUNDESVORSTAND DES VERBANDS KATHOLISCHER RELIGIONS- LEHRERINNEN UND RELIGIONSLEHRER AN BERUFS- BILDENDEN SCHULEN E.V. (VKR)

BETREFFEND DIE VOLLMACHTEN DER LANDES- UND DIÖZESANVORSTÄNDE

§ 1

Vorbemerkung

1. Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 5880 eingetragene Verein Verband katholischer Religionslehrer an berufsbildenden Schulen e.V. , künftig
Verband katholischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Berufsbildenden Schulen e.V. (VKR),
mit Sitz in Köln und Geschäftsräumen in 50737 Köln, Ginsterpfad 6, hat mit Beschluss vom 8. Mai 2009 seine Satzung neu gefasst. Die Satzungsneufassung wird demnächst zur Eintragung in das Vereinsregister beantragt.
2. Der Verband wird gegenüber Dritten von dem Vorsitzenden und den Beisitzern des Bundesvorstands jeweils gemeinschaftlich zu zweit vertreten. Mitglieder der Landesvorstände und Diözesanvorstände können den Verband ausschließlich aufgrund rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertreten. Die Vollmacht wird durch den Verband, vertreten durch den Bundesvorstand, erteilt bzw. widerrufen. Der jeweilige Bevollmächtigte kann Rechte aus der Vollmacht nur dann geltend machen, wenn er im Besitz einer auf ihn lautenden Ausfertigung der Vollmachtsurkunde ist.
3. Im Verhältnis zwischen dem jeweiligen Bevollmächtigten und dem Verband gilt:
 - a. Der Bevollmächtigte soll von dieser Vollmacht erst und nur dann Gebrauch machen, wenn und soweit die Erledigung der Angelegenheiten des Landesverbands bzw. der Diözesangemeinschaft, der er vorsteht, dies als erforderlich oder zweckmäßig erscheinen lassen. In Zweifelsfällen ist vorab ein Beschluss des jeweiligen Vorstands einzuholen.
 - b. Vorbehaltlich einer anderweitigen Zustimmung des Bundesvorstands müssen die aus und im Zusammenhang mit der Ausübung der Vollmacht

entstehenden Kosten vollständig aus der Kasse des Landesverbands bzw. der Diözesangemeinschaft gedeckt werden, der der Bevollmächtigte vorsteht.

- c. Endet das Vorstandsamt des Bevollmächtigten oder wird die Vollmacht widerrufen, hat der jeweilige Bevollmächtigte dem Bundesvorstand unverzüglich sämtliche auf ihn lautenden Ausfertigungen sowie Abschriften dieser Urkunde zurückzugeben.

Vor diesem Hintergrund gibt sich der Bundesvorstand die folgende Geschäftsordnung:

§ 2

Inhalt der Vollmachten

Der Bundesvorstand erteilt die Vollmachten an die Mitglieder der Landes- und Diözesanvorstände nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Musters.

§ 3

Ausübung der Vollmachten

Der Bundesvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die hiernach erteilten Vollmachten ausschließlich unter Einhaltung von Gesetz und Recht, der Satzung sowie den im und für den Verband geltenden Beschlüssen und Vereinbarungen, insbesondere der in § 1.3 genannten Regelungen ausgeübt werden.

§ 4

Widerruf der Vollmachten

1. Die Vollmachten können gegenüber jedem Bevollmächtigten gesondert widerrufen werden.
2. Über den Widerruf einer Vollmacht entscheidet der Bundesvorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von ***75% der abgegebenen Stimmen.

Bei Gefahr im Verzug ist ausnahmsweise der Vorsitzende des Bundesvorstands mit schriftlicher Zustimmung eines weiteren Mitglieds des Bundesvorstands zum sofortigen Widerruf berechtigt. In diesem Fall ist der Vorstandsbeschluss nach § 4.2 Satz 1 unverzüglich nachzuholen. Wird dieser nicht innerhalb von einem Monat nach Widerruf zustimmend erteilt, ist dem von dem Widerruf betroffenen Bevollmächtigten („Betroffener“) die Vollmacht unverzüglich wiederzuerteilen.

Vor dem Widerruf soll der Betroffene – soweit nicht untunlich – gehört werden.

3. Der Widerruf hat schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein an die zuletzt bekannte Adresse des Betroffenen zu erfolgen. In dem Schreiben sollen die den Widerruf tragenden Gründe genannt und der Betroffene aufgefordert werden, unverzüglich sämtliche auf ihn lautenden Ausfertigungen sowie sonstige in seinem Besitz befindliche Abschriften der Vollmachtsurkunde herauszugeben.
4. Der Vorsitzende des Landesverbands bzw. der Diözesangemeinschaft, dem bzw. der der Betroffene angehört, ist unverzüglich über den erfolgten Widerruf zu informieren. Die Gründe des Widerrufs sind hierbei darzulegen.
5. Auf Verlangen des Betroffenen hin ist auf der nächsten Bundesdelegiertenversammlung über die Wiedererteilung der Vollmacht an den Betroffenen zu entscheiden. Der Betroffene ist dazu zu hören.

§ 5 Geltung

Diese Geschäftsordnung gilt bis auf deren schriftliche/n Widerruf bzw. Änderung durch den Bundesvorstand.

_____, den _____

Gerald Heinrich
– Vorsitzender –

Dorothea Hartmann
– Beisitzerin –

Christina Heinsius
– Beisitzerin –

Hans-Christian Löbke
– Beisitzer –

Jürgen Meiners
– Beisitzer –

Theo Sprenger
– Beisitzer –

Wolfgang Steinmetz
– Beisitzer –

Marc Fachinger
– Schriftführer –

Ludwig Hengstmann
– Kassierer –

**Vollmacht an die
Landes- und Diözesanvorstände
des VKR**

- Muster -

Verhandelt zu Köln, am _____.

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin

Dr. Michaela S. Tschon

mit dem Amtssitz in Köln – Hohenzollernring 26, 50672 Köln – erschienen

Frau Dorothea Hartmann, geboren am 12. Juni 1966, _____,
_____, und Herr Gerald Heinrich, geboren am 11. Juni 1942,
_____, _____, hier handelnd nicht im
eigenen Namen, sondern im Namen des im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln
unter VR 5880 ***eingetragenen Vereins

Verband katholischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Berufsbil-
denden Schulen e.V. (VKR),

***vormals „Verband katholischer Religionslehrer an berufsbildenden Schulen
e.V.“ mit Sitz in Köln und Geschäftsräumen in 50737 Köln, Ginsterpfad 6, als
deren gesamtvertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands, wozu die amtierende
Notarin aufgrund Einsicht in das vorgenannte Register vom _____ be-
scheinigt, dass der Verein dort eingetragen ist und die Vertretungsbefugnis wie
vorbezeichnet besteht.

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage ihrer amtlichen Lichtbildausweise. Sie
erklärten – handelnd wie angegeben – zur Beurkundung die folgende

V o l l m a c h t

1. Der eingangs näher bezeichnete eingetragene Verein

Verband katholischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Berufsbil-
denden Schulen e.V. (VKR)

mit Sitz in Köln, nachfolgend auch „Vollmachtgeber“ oder „Verein“, erteilt hiermit den in der **Anlage** genannten Mitgliedern der Landesvorstände und Diözesanvorstände, nachfolgend auch jeweils einzeln „der Bevollmächtigte“, **V o l l m a c h t**, den Verein gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen ebenso wie gegenüber natürlichen und juristischen Personen jeder Art in allen Angelegenheiten, bei denen eine Stellvertretung zulässig ist, gerichtlich wie außergerichtlich umfassend zu vertreten, vorbehaltlich jedoch der in Ziffer 2 genannten Geschäfte, Maßnahmen und Erklärungen. Insbesondere befugt diese Vollmacht dazu,

- das Vermögen des Vollmachtgebers selbständig zu verwalten, Vermögensgegenstände zu erwerben und über diese zu verfügen,
- Zahlungen und Wertgegenstände entgegenzunehmen, zu quittieren und vorzunehmen,
- Kredite wie sonstige Verbindlichkeiten und Verpflichtungen einzugehen, Bankkonten und Depots zu eröffnen und aufzulösen,
- geschäftsähnliche Handlungen wie Mahnungen, Fristsetzungen oder Mitteilungen zu vollziehen, zu unterlassen und auf diese zu verzichten, insbesondere Anträge zu stellen, zu ändern und zurückzunehmen.

2. Die Vollmacht berechtigt jedoch nicht zu

- Grundstücksgeschäften;
- Erwerb oder Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Wert von über EUR 10.000,-- im Einzelfall;
- Eingehung von Dauerschuldverhältnissen wie Mietverträgen mit einem Gesamtvolumen über die vertraglich fest vereinbarte Mindestlaufzeit von EUR 10.000,--;
- Eingehung von Verbindlichkeiten, insbesondere Krediten von mehr als EUR 10.000,-- im Einzelfall;
- zur Einstellung von Arbeitnehmern und Änderung von Anstellungsverträgen mit Arbeitnehmern;
- zur aktiven Prozessführung, ausgenommen die gerichtliche Durchsetzung von Zahlungsforderungen zugunsten des Vereins;
- zu Schenkungen und sonstige unentgeltliche Zuwendungen,
- zu steuerlichen Erklärungen und Auskünften gegenüber den Finanzbehörden und
- Anmeldungen zum Register des Vereins.

3. Die vorstehende Vollmacht gibt den in der **Anlage** genannten Mitgliedern der Landes- bzw. Diözesanvorstände das Recht, den Vollmachtgeber ausschließlich

g e m e i n s c h a f t l i c h

mit einem weiteren Mitglied desselben Landes- bzw. Diözesanvorstands zu vertreten.

4. Rechte aus dieser Vollmacht können nur dann geltendgemacht werden, wenn der Bevollmächtigte im unmittelbaren Besitz einer auf ihn lautenden Ausfertigung dieser Urkunde ist. Jedem Bevollmächtigten werden Ausfertigungen ausschließlich aufgrund schriftlicher Weisung des Bundesvorstands erteilt. Die Notarin hat informiert, dass bei einem Widerruf darauf zu achten ist, dass dem Verein sämtliche auf den Bevollmächtigten lautende Ausfertigungen der Vollmacht zurückgegeben werden.
5. Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.
6. Der Bevollmächtigte ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
7. Die Vollmacht kann jederzeit – auch gegenüber jedem Bevollmächtigten gesondert – widerrufen werden. Sie kann nur durch den Bundesvorstand widerrufen werden. Der Bundesvorstand ist berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen von jedem Besitzer die Herausgabe sämtlicher Ausfertigungen und Abschriften dieser Urkunde zu verlangen. Näheres – ohne Wirkung auf das Außenverhältnis – regelt die Geschäftsordnung.
8. Mit Wirkung lediglich für das (Innen-) Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und dem jeweiligen Bevollmächtigten – ohne jede Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten – ist vereinbart:
 - a. Jeder Bevollmächtigte soll von dieser Vollmacht erst und nur dann Gebrauch machen, wenn und soweit die Erledigung der Angelegenheiten des Landesverbands bzw. der Diözesangemeinschaft, der er vorsteht, dies als erforderlich oder zweckmäßig erscheinen lassen. In Zweifelsfällen ist vorab ein Beschluss des jeweiligen Vorstands einzuholen.
 - b. Vorbehaltlich einer anderweitigen Zustimmung des Bundesvorstands müssen die aus und im Zusammenhang mit der Ausübung der Vollmacht entstehenden Kosten vollständig aus der Kasse des Landesverbands bzw. der Diözesangemeinschaft gedeckt werden, der der Bevollmächtigte vorsteht.

- c. Endet das Vorstandsamt des Bevollmächtigten oder wird die Vollmacht widerrufen, hat der jeweilige Bevollmächtigte dem Bundesvorstand unverzüglich sämtliche auf ihn lautenden Ausfertigungen sowie Abschriften dieser Urkunde zurückzugeben.
9. Die mit dieser Urkunde und deren Vollzug verbundenen Kosten trägt der Vollmachtgeber.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen in Gegenwart der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Bevollmächtigte

Bevollmächtigt sind die folgenden Vorstandsmitglieder

A. Für den Landesverband **Baden-Württemberg** die folgenden Mitglieder des Landesvorstands

- Herr/Frau _____, geboren am _____,
wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____,
wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____,
wohnhaft in _____.

B. Für den Landesverband **Hessen** die folgenden Mitglieder des Landesvorstands

- Herr/Frau _____, geboren am _____,
wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____,
wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____,
wohnhaft in _____.

C. Für den Landesverband **Niedersachsen** die folgenden Mitglieder des Landesvorstands

- Herr/Frau _____, geboren am _____,
wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____,
wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____,
wohnhaft in _____.

D. Für den Landesverband **Nordrhein-Westfalen** die folgenden Mitglieder des Landesvorstands

- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____.

E. Für den Landesverband **Rheinland-Pfalz** die folgenden Mitglieder des Landesvorstands

- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____.

F. Für den Landesverband **Saarland** die folgenden Mitglieder des Landesvorstands

- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____.

G. Für die Diözesangemeinschaft **Aachen** im Landesverband Nordrhein-Westfalen die folgenden Mitglieder des Diözesanvorstands

- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____.

H. Für die Diözesangemeinschaft **Essen** im Landesverband Nordrhein-Westfalen die folgenden Mitglieder des Diözesanvorstands

- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____.

I. Für die Diözesangemeinschaft **Köln** im Landesverband Nordrhein-Westfalen die folgenden Mitglieder des Diözesanvorstands

- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____.

J. Für die Diözesangemeinschaft **Münster** im Landesverband Nordrhein-Westfalen die folgenden Mitglieder des Diözesanvorstands

- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____.

K. Für die Diözesangemeinschaft **Paderborn** im Landesverband Nordrhein-Westfalen die folgenden Mitglieder des Diözesanvorstands

- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____.

L. Für die Diözesangemeinschaft **Hildesheim** im Landesverband Niedersachsen die folgenden Mitglieder des Diözesanvorstands

- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____.

M. Für die Diözesangemeinschaft **Osnabrück** im Landesverband Niedersachsen die folgenden Mitglieder des Diözesanvorstands

- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____.

N. Für die Diözesangemeinschaft **Vechta** (Offizialat) im Landesverband Niedersachsen die folgenden Mitglieder des Diözesanvorstands

- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;
- Herr/Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____.